

immer wieder dahin, die alten Gedanken des lediglich intersouveränen Völkerrechts zu wahren; die Sorge um Sicherheit und Frieden führe sie aber andererseits ständig zu Versuchen, diese intersouveräne Völkerrechtsordnung durch eine neue Weltrechtsordnung zu ersetzen. In der gegenwärtigen völkerrechtlichen Argumentation würden diese beiden widersprechenden Ausgangspunkte ständig vermischt, wie er als Verteidiger in den Nürnberger Prozessen in täglicher Erfahrung habe erleben müssen. Man müsse anerkennen, daß gegenwärtig beide völkerrechtlichen Systeme, das weltrechtliche und das intersouveräne, nebeneinander bestehen und sich gegenseitig durchdringen. Man müsse sich aber über den Gegensatz der Systeme klar sein, und deshalb bei der Auseinandersetzung mit jeder konkreten Situation zunächst klären, welche Normengruppe und welche Denkmethode auf sie Anwendung finden müsse. Man solle sich übrigens vor der Illusion hüten, daß die Durchsetzung des Gedankens der *civitas maxima* bereits eine zureichende Garantie gegen Verletzungen der Menschenrechte und der Friedensordnung biete. Eine Weltregierung könne in ähnlicher Weise entarten, wie ein totalitär oder faschistisch organisierter Staat und also zu einer Gefahr für die Würde des Menschen werden. Dagegen könne nur eine entsprechende Umformung der Gesinnung, nicht lediglich eine Veränderung der Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft Schutz bieten.

Da Professor Leibholz, Oxford, am Erscheinen verhindert war, wurde sein Referat auf der Tagung verlesen. Er hält die Umwandlung der Völkerrechtsgemeinschaft in eine echte *civitas maxima* für unbedingt erforderlich, weil immer größere Lebensprobleme wegen der Veränderung der wirtschaftlichen und technischen Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung nur noch auf kontinentaler oder globaler Grundlage gelöst werden können. Der Gegensatz zwischen der ökonomisch und technisch erforderlichen Einheit der Welt und der politischen Ordnung der souveränen Staaten, der die erforderliche Planung dieser Einheit unmöglich mache, müsse behoben werden, wenn die Menschheit fortexistieren solle. Der Völkerbund habe noch voll auf dem intersouveränen Völkerrecht beruht, während die Satzung von San Francisco zwar das Souveränitätsprinzip anerkenne, aber wenigstens einige Konzessionen an den neuen Gedanken des Weltrechts enthalte. Jedoch sei durch das Vetorecht der Großmächte im Sicherheitsrat deren Souveränität voll bewahrt geblieben. Bei der realen Betrachtung der gegenwärtigen Welt ergebe sich, daß die Völkerrechtsgemeinschaft in zwei Blöcke auseinandergebrochen sei. In der russischen Einflußsphäre sei die Souveränität der zum Ostblock gehörenden Partner der Sowjetunion im Wege der Gleichschaltung praktisch beseitigt, wie sich beim Wechsel der Stellungnahme der Tschechoslowakei zum Marshall-Plan konkret gezeigt habe. Bei den Staaten des westlichen Blocks setze eine Parallelentwicklung ein, die aber noch nicht zum formellen Souveränitätsverlust seiner Glieder geführt habe; jedoch sei nicht zu verkennen, daß Schritte in der Richtung auf Entstehung eines europäischen Bundesstaates eingeleitet seien. Damit sei aber die traditionelle Nationalstaatsstruktur der Welt zerfallen und habe ein Zeitalter der ideologischen Gegensätze begonnen. Infolgedessen sei das Nichtinterventionsprinzip der früheren Völkerrechtsordnung gegenstandslos geworden. Der alte Begriff der Völkerrechtsgemeinschaft könne nur noch innerhalb beider Blöcke, nicht mehr zwischen beiden Blöcken gelten, weil die Homogenität eines kulturellen Minimums verschwunden sei.

In der Diskussion, die über alle Referate gemeinschaftlich geführt wurde, fanden diese pessimistischen Thesen Leibholz' keinen Widerhall. Ministerialrat Arndt, Wiesbaden, setzte sich entschieden für den weltstaatlichen Gedanken ein, der allein der gegenwärtigen Situation der Menschheit entspreche. Der letzte große Krieg sei objektiv ein Weltbürgerkrieg der Demokratie gegen den Faschismus gewesen. Die HLKO sei aber auf eine Bürgerkriegssituation nicht berechnet und niemals als für einen Bürgerkrieg verbindlich angesehen worden. Deshalb könne sie in Deutschland nur insoweit Anwendung finden, als die Besatzungsmächte im nationalen Eigeninteresse handeln, nicht aber diejenigen Problemkreise beeinflussen, die mit der Intervention der Demokratie gegen den deutschen Faschismus im Zusammenhang stehen. Vom Gedanken des weltstaatlichen Denkens aus müsse auch die Theorie eines reservierten Rechtsgebietes des deutschen Volkes abgelehnt werden. Es sei übrigens falsch, das Befreiungsgesetz der Länder der amerikanischen Besatzungszonen als Ausfluß des Besatzungsrechts anzusehen; es sei vielmehr ein deutsches Gesetz. Eine demokratische Intervention sei nur insoweit legitim, als sie die Menschenrechte in Deutschland herstellt. Es gehöre zu den Menschenrechten, daß keine Staatsform oktroyiert werde. Professor Grewe, Freiburg, wies darauf hin, daß die Schranken der Besatzungspolitik aus dem Interventionsgedanken entwickelt werden müßten, daß aber das Reparationsproblem vom Treuhandedanken nicht erfaßt werde. Er hält es für nicht zulässig, den success of war des Rechtes der *occupatio bellica* mit Kriegszielen im politischen Sinne gleichzusetzen. Gemeint seien lediglich militärische Notwendigkeiten. Artikel 43 der HLKO habe Schranken gegen eine grundsätzliche Veränderung der Rechtsordnung des okkupierten Gebietes aufrichten wollen. Das Recht der HLKO könne deshalb keine

Grundlage bei der Betrachtung der supreme authority der vier Besatzungsmächte in Deutschland bieten.

Professor Helfritz, Erlangen, vertrat die Meinung, daß Deutschland zwar als völkerrechtliche, nicht aber als staatsrechtliche Einheit das Kriegsende überstanden habe.

Der Berichterstatter verteidigte seine These von der völkerrechtlichen Diskontinuität bei staatsrechtlicher Kontinuität unter Hinweis darauf, daß die Verfügung der vier Großmächte über das deutsche Gebiet in der Übernahme des Rechts auf Bestimmung von Status und Grenzen liege, der aber die Übernahme der Pflicht auf Vorbereitung der Neubegründung eines deutschen Staates mit eigener Völkerrechtssubjektivität entspreche.

Professor Wegner, München, warnte in bewegten Worten vor dem Versuch, die Erfahrungen der bisherigen Völkerrechtswissenschaft über Bord zu werfen und die Tradition völkerrechtlichen Denkens abreißen zu lassen.

Professor Steiniger, Berlin, nahm entschieden gegen die Theorie Leibholz' Stellung, daß die einheitliche Völkerrechtsordnung sich in eine doppelte auflösen beginne. Eine doppelte Völkerrechtsordnung sei begrifflich nicht möglich. Die gegenwärtige völkerrechtliche Situation Deutschlands sei nur vom Interventionsgedanken aus zu verstehen, der auch die rechtlichen Schranken der Befugnisse der Besatzungsmächte enthalte. Wenn auch die westlichen Besatzungsmächte ihrer Intervention in Deutschland die Vorstellungen der formalen Demokratie zugrunde gelegt hätten, während die Sowjetunion auch materielle Demokratie unter Demokratie verstehe, so sei doch die Möglichkeit der Einigung auf ein Minimalprogramm gegeben. Denn materielle Demokratie enthalte die formale Demokratie, so daß also alle Interventionsmächte mindestens der formalen Demokratie zum Siege verhelfen wollen. Der Warnung Prof. Wegners vor Preisgabe der völkerrechtlichen Tradition müsse gerade vom sozialistischen Standpunkt aus entschieden zugestimmt werden; der Sozialismus wolle das vorhandene Kulturgut nicht vernichten, sondern entwickeln und im hegelischen doppelten Sinne des Wortes aufheben.

In der weiteren Diskussion einigten sich die Vertreter aller Theorien über die völkerrechtliche Situation Deutschlands auf eine gemeinsame Entscheidung, in der zum Ausdruck kommt, daß nach der gegenwärtigen völkerrechtlichen Lage dem deutschen Volk das Recht zuerkannt werden müsse, seine Verfassung selbst zu bestimmen, und daß die Besatzungsmächte verpflichtet seien, die Menschenrechte auch in Deutschland zu respektieren. Die praktische Anerkennung dieser Grundsätze durch die Besatzungsmächte werde ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des Weltfriedens sein.

Gesandter a. D. Dozent Dr. Barandon, Hamburg, gab einen kurzen Überblick über die Methoden der Fortentwicklung des gegenwärtigen Völkerrechts im Rahmen der Vereinten Nationen und warnte vor Überspannung des Kodiifikations-Gedankens, der in Artikel 13a der Satzung Ausdruck gefunden hat. Die gegenwärtige Staatenpraxis lasse befürchten, daß mit der Rechtsform des Artikels 52 der Satzung von San Francisco ein ähnlicher Mißbrauch entstehe, wie er mit Artikel 16 der Völkerbundsatzung getrieben worden sei.

Die weitere Arbeit der Tagung diene der Diskussion über Probleme der Förderung der völkerrechtswissenschaftlichen Arbeit durch Austausch von Schrifttum und über sonstige organisatorische Maßnahmen. Es ist zu hoffen, daß der persönliche Kontakt zwischen den Wissenschaftlern aller Zonen, der durch die Tagung hergestellt und von allen Beteiligten als eins der wesentlichsten Tagungsergebnisse empfunden wurde, in der weiteren Arbeit erhalten bleibt. Für das kommende Jahr wurde eine weitere Zusammenkunft in Hamburg vereinbart. Es wäre wünschenswert, wenn die Diskussion der nächsten Tagung etwas straffer und für die einzelnen Problemkreise getrennt geführt würde.

Prof. Dr. W. Abendroth, Leipzig

Bücher

Hans Thieme, Das Naturrecht und die europäische Privatrechtsgeschichte. Basel 1947, Verlag von Helbing und Lichtenhahn.

Die nachstehenden Ausführungen de Boors, die an sich den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen, konnten aus Raumgründen leider nicht im Aufsatzteil gebracht werden, obwohl nicht nur die Schrift Thiemes, sondern auch die Stellungnahme de Boors Probleme aufwerfen, die einer weiteren Diskussion wert wären.

D. Red.

Das Anliegen dieser Schrift, die auf engstem Raum ein sehr großes Material verarbeitet, ist die europäische Privatrechtsgeschichte. Durch Anknüpfung an das Naturrecht müsse die Isolierung der nationalstaatlichen Rechte überwunden werden. Von den drei großen Anfängen zur Universalität, dem römischen Recht, dem Kirchenrecht und dem Naturrecht, sei das Naturrecht der universalste gewesen, einheitlich in Methode und Fragestellung, im Gesellschaftsbild, in Sprache und Begriffsbildung. Pufendorfs Naturrechtslehre sei 100 Jahre lang